



Siebte Satzung der Stadt Bad Windsheim zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)

vom 23. Februar 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Wasserabgabebesatzung vom 27. April 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

- (1) In den rechtlichen Grundlagen vor § 1 wird „Abs. 2 bis 4“ durch „Abs. 2 bis Abs. 3“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. (4) werden in Satz 2 die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.
- (3) In § 13 werden in Satz 1 nach „zum Ablesen“ die Worte „und zum Wechseln“, sowie nach „der Wasserzähler“ die Passage „, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
- (4) In § 15 Abs. (3) werden in Satz 2 vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
- (5) Der § 19 a – Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebes elektronischer Wasserzähler – wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, den
23. Februar 2024

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim




Jürgen Heckel